

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

DER STADT HÜRTH

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Organisation, Bestellung und Abberufung
- § 4 Gesetzliche Aufgaben
- § 5 Übertragene Aufgaben
- § 6 Prüfaufträge
- § 7 Befugnisse und Pflichten
- § 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Prüfung Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Berichterstattung
- § 11 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hürth hat am 11.Mai 2010 unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hürth unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hürth.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung ist von allen Organisationseinheiten, Einrichtungen oder Betrieben der Stadt sowie von allen der Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen usw. zu beachten.
- (4) Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung erlässt der Rat eine Dienstanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Prüferinnen und Prüfer und der Leitung der Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie gegebenenfalls sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leitung stellt die Prüfplanung auf und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen und trägt neben den Prüfenden die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

- (1) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
- (2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- (3) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),
- (4) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- (5) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- (6) die Prüfung der von der Stadt oder ihren Sondervermögen bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) eingesetzten Programme vor ihrer Anwendung,
- (7) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- (8) die Prüfung von Vergaben unter Beachtung der städtischen Vergabeordnung (VergO).

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

- (1) die Prüfung der Dienststellen, Einrichtungen oder Betriebe der Stadt sowie aller der Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen auf
 - Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz,
 - Wirkung der Steuerungs- und Kontrollmechanismen,
 - Qualitätsstandards und
 - Effektivität des organisatorischen Aufbaus und Ablaufs.
- (2) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
- (3) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- (4) die Beratung der Dienststellen, Einrichtungen oder Betriebe der Stadt sowie aller der Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- (5) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben vor ihrer Veranschlagung im Finanzplan (§114 Abs. 2 GemHVO NRW),
- (6) die technische Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- (7) die Korruptionsprävention,
- (8) die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
- (9) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- (10) die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen finanz-,

betriebswirtschaftlicher und vergaberechtlicher Art sowie die Mitwirkung in Projekten,

- (11) die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
- (12) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- (13) die Prüfung der Reisekosten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
- (14) die Prüfung der Besoldungs- und Entgeltfestsetzungen bei Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und sonstigen Änderungen vor Bekanntgabe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (15) die Prüfung der Festsetzung der Besoldungs-, Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten sowie des Besoldungsdienstalters vor Bekanntgabe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (16) die Prüfung der Gewährung von Umzugskostenvergütungen und Gehaltsvorschüssen vor der Beschlussfassung durch den Rat oder den Fachausschuss oder falls kein Beschluss erforderlich, vor der Entscheidung durch die Verwaltung,
- (17) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 Befugnisse und Pflichten

- (1) Die Leitung und die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Dienststellen, Einrichtungen oder Betrieben der Stadt sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen usw. alle für die

Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüfenden können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die nach Abs.1 der Prüfung unterliegenden Prüfbereiche haben den Prüfenden ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfenden sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfenden teilnehmen sollen.
- (6) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der nach § 7 Abs. 1 betroffenen Prüfbereiche zu unterzeichnen und der Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten.

§ 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen nach § 7 Abs. 1 betroffenen Prüfbereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt bei Verlust durch Diebstahl, Beraubung oder sonstigen unerlaubten Handlungen sowie bei Kassenfehlbeträgen über 50 € im Einzelfall.

- (4) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften aller nach § 7 Abs. 1 betroffenen Prüfbereiche.
- (6) Der Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von allen Dienststellen, Einrichtungen oder Betrieben der Stadt sowie von allen der Prüfung nach § 7 Abs. 1 unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen usw. vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Namen und den Umfang der Vertretungsbefugnis der Personen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Der Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (10) Die Rechnungsprüfung ist zu beteiligen, wenn Handvorschüsse eingerichtet oder geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die jeweiligen Leitungen der nach § 7 Abs. 1 betroffenen Prüfbereiche über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.

Nähere Einzelheiten sind in der Dienstanweisung für die Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Prüfungsberichterstattung im Rahmen eines risikoorientierten Prüfansatzes sowie für die risikoorientierte Prüfungsrahmenplanung und für das Prüfungscontrolling geregelt.

- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung

der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten.

- (3) Die jeweiligen Leitungen der nach § 7 Abs. 1 betroffenen Prüfbereiche, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist – spätestens innerhalb vier Wochen – zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Stellungnahme ist durch die jeweilige Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Ergeben sich aus dem Bericht der Rechnungsprüfung Feststellungen von übergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Organisationseinheiten ebenfalls unterrichtet.

§ 10

Prüfung Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Berichterstattung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin / dem Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin / dem Kämmerer und von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Einschränkung oder Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der

Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin / der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung übereinstimmt, hat die Leitung dem Rat die abweichende Auffassung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 11. April 2002 außer Kraft.

Hürth, 18. Mai 2010

gez. Walther Boecker
Bürgermeister